

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt,
Postfach 1253, 9078 Eichstätt

Druck: Brönner u. Daentler GmbH u. Co., Postfach 1162, 9078 Eichstätt
Bezugspreis vierteljährlich DM 12.- Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Freitag, 19. Dezember

Nummer 51

1986

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats

Das zu Ende gehende Jahr hat uns in der Weiterentwicklung des Landkreises und in der Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ein Stück vorangebracht.

Ich darf deshalb allen danken, die uns bei der Erfüllung unserer öffentlichen Aufgaben im Landkreis und in den Gemeinden geholfen haben. Besonderer Dank gilt denen, die ehrenamtlichen Dienst für die Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen geleistet haben. Ich danke ferner allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises für das entgegengebrachte Vertrauen und die erwiesene Unterstützung.

Die Sicherung einer gesunden Umwelt und die Überwindung der Arbeitslosigkeit werden auch im neuen Jahr die großen innenpolitischen Aufgaben bleiben. Alle wirtschaftlichen Indikatoren lassen auch im neuen Jahr einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung mit weiter zunehmender Beschäftigung erwarten. In der Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist nicht nur der Staat, sondern jeder einzelne durch einen verantwortungsbewußten Umgang mit den Gütern der Natur gefordert.

Unsere Arbeit kann nur dann Erfolg haben, wenn uns auch im neuen Jahr Frieden und Freiheit erhalten bleiben.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles neues Jahr in Glück, Zufriedenheit und Gesundheit.

Eichstätt, im Dezember 1986

Konrad Regler, Landrat des Kreises Eichstätt

Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Oberbürgermeisters

Zahlreiche Unternehmen der privaten und öffentlichen Hand trugen in diesem Jahr dazu bei, in unserer Stadt ausgewogene Lebensbedingungen zu schaffen. Dies alles geschah nicht, um ein durch Richtlinien vorgegebenes Programm zu erfüllen, sondern um den Mitmenschen etwas Gutes zu tun. Ein jeder, der gegenüber dem Nächsten verantwortlich handelt, freut sich, wenn dieser Einsatz von den Mitbürgern dankbar angenommen wird.

Durch den Unglücksfall in Tschernobyl sind wir daran erinnert worden, daß technische Errungenschaften, die den Schutz des menschlichen Lebens unverantwortlich vernachlässigen, weltweit zu Spannungen führen. Wir sind auch daran erinnert worden, daß es in dieser Schöpfung Grenzen gibt, die der Mensch nicht versuchen soll.

Für das Land Bayern wurden die politischen Aussagen der Vergangenheit und für die Zukunft durch die Wahlen zum Bayerischen Landtag bestätigt. Davon sind in unserer Stadt bedeutende Einrichtungen abhängig. Die Voraussetzungen für eine kontinuierliche und fortschrittliche Entwicklung sind deshalb gegeben.

Ich danke allen, die das gemeinsame Interesse vor das Eigeninteresse stellten. Mein Dank gilt für ihre Leistungen den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortssprechern, den Mitarbeitern in der Verwaltung, den Stadtwerken, im Bauhof und in den von der Stadt verwalteten Anstalten; ich danke den Helfern in den Hilfsorganisationen, den caritativen Verbänden und den sozialen Einrichtungen, die sich der Hilfsbedürftigen ehrenamtlich und hauptamtlich annehmen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, friedliches Jahr 1987.

Eichstätt, im Dezember 1986

Ludwig Kärtner, Oberbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch den Markt Dollnstein wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seit 2256) und des § 44c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes (§§ 11 und 12 des Bundesbaugesetzes) unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

356 19.12. Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Buxheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 11. Dezember 1986.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341) und 28. März 1980 (BGBl I S. 373) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich der Gemeinde Buxheim wird in der Gemeinde Buxheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl. Nr. 2499/1 Brunnen I und Fl.-Nr. 2500 tw Brunnen II der Gemarkung Buxheim. Jeder der Fassungsbereiche hat ein Ausmaß von rund 30 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 948, 949, 950, 951, 952, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, Gemarkung Buxheim sowie Fl.-Nr. 82 Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 939, 947, 953, 954, 955, 956, 957, 2415, 2498, Gemarkung Buxheim sowie Fl.-Nrn. 81/2, 81/3, 83, 84, 85, 85/2, 86, 87, Gemarkung Wolkertshofen.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 915, 916, Gemarkung Buxheim sowie Fl.-Nrn. 79, 80, 81, 87/2, 89, 90, 91, 92, 93, Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 917, 918, 939, 947, 974, Gemarkung Buxheim sowie Fl.-Nrn. 81/2, 81/3, 83, 84, 85, 85/2, 86, 87, 87/3, 88, Gemarkung Wolkertshofen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei Buxheim niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|--------------------|---|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau | | | |
| 1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4 | verboten | - | - |
| 1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß | verboten | verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden | |
| 1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm | verboten | verboten | Nummer 1.2 gilt entsprechend |
| 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser | verboten | verboten | verboten |
| 1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineräldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben | verboten | verboten | verboten |
| 1.6 Massentierhaltung | verboten | verboten | verboten |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | verboten | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. Dezember 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde |
| 1.8 Dräne- und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | verboten | - |
| 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | - |
| 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | verboten | verboten | verboten |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers | verboten | verboten | verboten |

| Entspricht Zone | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|---|---------------------------|--|
| | I | II | III |
| 3. Umgang mit wassergefährdeten Stoffen | | | |
| 3.1 | Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | verboten |
| 3.2 | wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | – |
| 3.3 | Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 3.4 | Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 3.5 | Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | – |
| 3.6 | gesammeltes Abwasser durchzuleiten | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 3.7 | Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | verboten | verboten |
| 3.8 | Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten |
| 3.9 | von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen |
| 1. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 1.1 | Bergbau | verboten | verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden |
| 1.2 | Durchführung von Bohrungen | verboten | verboten |
| 1.3 | Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen, öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege |
| 1.4 | zum Straßen-, Wege- und Wasserausbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden | verboten | verboten |
| 1.5 | Wagenwaschen und Ölwechsel | verboten | – |
| 1.6 | Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | verboten | – |
| 1.7 | Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | verboten | – |
| 1.8 | Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärisch Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen* | verboten | verboten |
| 1.9 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |
| 1.10 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | – |
| Sonstige bauliche Nutzungen | | | |
| 1 | Betrieb und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten |

| | im Fassungskbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------------|---------------------------|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | verboten | verboten | verboten |
| 6. Betreten | verboten, außer durch Befugte | - | - |

* auf das Rundschreiben vom 1. August 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungskbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt,

ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. August 1983 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 2. September 1983, Nr. 35) außer Kraft.

Eichstätt, den 11. Dezember 1986

I. A. Philipp, Regierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Wasserverband „Obere Schutter“, Wellheim

357 19.12. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 21 und 24 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 6. November 1986 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 9 700 DM im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine - Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.